

Richtlinien zur Frage des Lehrplans für den Konfirmandenunterricht. *)

1. Gründe gegen einen Lehrplan zum Konfirmandenunterricht:
 - a) die Einschränkung der persönlichen Freiheit des Geistlichen;
 - b) die Gefährdung des seelsorgerlichen Charakters des Konf.-U.;
 - c) die Verschiedenartigkeit der im Konfirmandenunterrichte zusammenkommenden Kinder.
2. Gründe für einen Lehrplan zum Konfirmandenunterricht:
 - a) die Abschaffung des Katechismusunterrichtes in der Volksschule;
 - b) die deshalb erfolgte Ausdehnung des Konfirmandenunterrichtes auf ein ganzes Jahr;
 - c) die jetzt herrschende Willkür in bezug auf Umfang und Anordnung des Stoffes im Konfirmandenunterrichte.
3. Forderungen zur Form der Lehrplanfrage:
 - a) die Herausgabe des Lehrplans ist im Kirchengesetz, die Konfirmationsordnung betr., gesetzlich festzulegen; der Lehrplan selbst ist im Verordnungswege zu veröffentlichen;
 - b) die Mindeststundenzahl ist auf 70 Stunden zu bemessen, davon 30 im Sommer- und 40 im Winterhalbjahre;
 - c) der Unterricht im Sommer gilt als Vorbereitungsunterricht und ist mit einer Prüfung abzuschließen; der Unterricht im Winter ist der eigentliche Konfirmandenunterricht.
4. Forderungen zum Inhalt der Lehrplanfrage:
 - a) in den Vorbereitungsunterricht gehören alle Einleitungsfragen, z. B. Kirchenjahr, Gottesdienstordnung, Gesangbuch, Bibel u. dergl., sowie das erste Hauptstück;
 - b) im eigentlichen Konfirmandenunterricht sind zu behandeln zwischen Michaelis und Weihnachten das 4. und 2. Hauptstück, zwischen Weihnachten und Ostern das 3. und 5. Hauptstück;
 - c) als Anhang ist ein Mindestmaß der zu lernenden Hauptstücke, Sprüche und Liedstrophen zu geben.

Der Volkskirchliche Laienbund an die Synode.

Der Volkskirchliche Laienbund hat an die Landes-Synode folgende Anträge zu den lebenswichtigen Fragen der Landeskirche gerichtet:

I.

Die Schwierigkeiten, die der Erhebung der Kirchensteuer bei der gegenwärtigen Regelung entgegenstehen, haben sich als eine ernste Gefahr für die Landeskirche erwiesen. Unter den Steuerzahlern ist weithin eine nicht unberechtigte Beunruhigung entstanden und die unerwarteten Ausfälle haben Kirchengemeinden und Landeskirche in Not und Verlegenheit gebracht.

Diese Not ist nur teilweise in der augenblicklichen schweren Wirtschaftslage begründet. Sie beruht ebenso auf der ungenügenden Regelung der Kirchensteuererhebung, die mit den Reichsfinanzbehörden vereinbart ist. Der Volkskirchliche Laienbund ersucht daher die Landes-Synode zu beschließen:

Mit den Reichsfinanzbehörden sind seitens des Landeskonfistoriums in Verbindung mit dem Deutschen evangelischen Kirchenausschuß erneute Verhandlungen aufzunehmen, um eine Neuordnung der Kirchensteuererhebung bei den Reichsbehörden durchzusetzen.

II.

Der Volkskirchliche Laienbund ist schmerzlich enttäuscht, daß der Notsehrei des kirchlichen Gewissens, das durch die gegenwärtige Konfirmationspraxis der Landeskirche weithin bedrängt wird, in dem kirchenregimentlichen Entwurf einer Konfirmationsordnung keinen Widerhall gefunden hat, vielmehr das Kirchenregiment eine grundsätzliche Aenderung der gegenwärtigen Konfirmationsordnung ausdrücklich ablehnt. Damit

*) Dargeboten und erläutert von Pf. Kummer-Burkhardtswalde auf der Hauptversammlung der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung am 15. September 1924.

soll die vielbeklagte Konfirmationsnot, in der eine Gewissensnot der Pfarrer und zahlreicher ernster Kirchengemeindeglieder, ebenso aber eine Seelengefahr für die Kinder beschlossen liegt, nunmehr auf der Grundlage eines Kirchengesetzes bis auf weiteres ein dauernder Zustand in unserer Landeskirche werden.

Auch der Volkskirchliche Laienbund hat sich schon seit mehreren Jahren mit den brennenden Fragen der Konfirmation eingehend beschäftigt. Dabei wurden insbesondere folgende Forderungen für die Neugestaltung der Konfirmationsordnung vertreten:

1. Die Konfirmation ist als kirchliche Volkssitte zu erhalten, und es ist daher vor der Forderung eines reiferen Lebensalters für die Konfirmation zu warnen.

2. Der Konfirmationsunterricht ist auf ein volles Jahr auszudehnen, und bei der Zulassung zur Konfirmation ist die Kirchenzucht straffer zu handhaben. Die Mitwirkung der Kirchenvorsteher bei dem hierfür geeigneten Verfahren ist wünschenswert.

3. Der volle Verzicht auf jede Form eines Gelübdes würde eine Entleerung der Feier bedeuten, die wir nicht verantworten wollen. Dagegen wünschen wir mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit anstelle der bisherigen Konfirmationsfragen ein schlichtes Treubekennntnis der Jugend zu Christus, ihrem Herrn, und zu unserer evangelisch-lutherischen Kirche, an das sich eine Ermahnung im Sinne der dritten Konfirmationsfrage anzuschließen hätte.

4. Die zwangsmäßige Verbindung der Konfirmation mit dem Abendmahl ist aufzugeben und demgemäß der erste Abendmahlsgang amtlich nicht mehr zu bescheinigen.

Die in dem kirchenregimentlichen Entwurf vorgesehenen Verbesserungen der Konfirmationsordnung können wir unter keinen Umständen als eine auch nur einigermaßen ausreichende Abhilfe der Konfirmationsnot anerkennen. Wir erkennen die Schwierigkeit der hier zu behandelnden, ebenso zarten wie wichtigen Fragen durchaus an und verstehen es, wenn sie nicht in Eile erledigt werden. Aber wir dürfen erklären, daß durch den Zusammenbruch der alten Ordnung auf dem für die Konfirmation lebenswichtigen Gebiete des Religionsunterrichtes das Verlangen nach einer Abänderung der Konfirmationsordnung in unserer Landeskirche so dringlich geworden ist, daß diesen Fragen nicht länger auszuweichen ist.

Jedenfalls erwarten wir von der Synode, daß sie nicht die Hand dazu bietet, durch ein Kirchengesetz die gegenwärtige, unbefriedigende Konfirmationsordnung zu bestätigen, sondern daß sie mit Entschiedenheit die Vorlage in der Fassung des kirchenregimentlichen Entwurfes ablehnt.

Kirchliche Nachrichten.

Dorfkirchenfreunde. Die Versammlung der Dorfkirchenfreunde in Chemnitz am 7. Oktober, vorm. 11 Uhr, findet, wie die des Pfarrervereins im Museumsaal (an der Petrikirche) statt. — Geändert! —

Jahn.

Vom Brüderhaus Moritzburg geht uns folgende Warnung zu: Karl Scheurnstuhl, geboren am 3. Juli 1888 in Nürnberg, gibt sich als Hilfsdiakon der Bayerischen Brüderanstalt aus und bittet um Anstellung bezw. Geldmittel. Er macht einen bescheidenen Eindruck und erlangt dadurch viele Mittel. Er sucht gern die Landpfarrhäuser auf, wo er übernachtet. In den Städten geht er von Pfarrhaus zu Pfarrhaus und klagt sein Leid, daß er in Bayern infolge der Neuordnung keine Stellung durch das Brüderhaus erhalten könne. Er hat eine große Anzahl Zeugnisse bei sich, die alle ihn als Hilfsdiakon bezeichnen. Eine Anfrage an das Brüderhaus in Rummelsberg ergab Folgendes: Nr. 1496 Verwaltung der Pfllegeanstalt Brudberg b. A. An den Stadtverein für Innere Mission in Chemnitz. Wir können vor dem am 3. Juli 1888 in Nürnberg geborenen Scheurnstuhl nur warnen. Er war nie als Diakon bei uns angestellt, sondern war, weil er schwachsinzig und epileptisch, als Pflgling vom 1. Dezember 1911 bis 31. Januar 1912 in unserer Anstalt. Er war ein unzufriedener und streitsüchtiger Mensch.